



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 26.08.2024

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/048/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	25.11.2024	

Betreff:

Anpassung und Fortschreibung des Vertrages mit dem Vormundschaftsverein der KJF

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

1 Definition der Amtsvormundschaft

Die Führung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft stellt eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes dar, deren Übernahme nicht abgelehnt werden kann. Das Jugendamt, welches zur Führung der Vormundschaft bestellt wird, unterliegt dabei der Fachaufsicht des Vormundschaftsgerichts und ist gegenüber diesem berichtspflichtig.

Der Amtsvormund übernimmt die vom Familiengericht übertragenen Aufgaben, wenn Eltern zur Ausübung des Sorgerechts nicht mehr oder nur teilweise berechtigt oder in der Lage sind.

Die wichtigsten Sorgerechtsbereiche umfassen:

- Bestimmung des Aufenthalts,
- Regelung des Umgangs,
- Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutzes,
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung,
- Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge,
- Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung,
- Entscheidungen zu Religion und Weltanschauung,
- Namens- und Statusrecht

Neben der rechtlichen Vertretung der Interessen des Mündels übernimmt der Amtsvormund auch Verantwortung für dessen persönliche Belange (z. B. persönliche Förderung, Erziehung). In der Wahrnehmung dieser Aufgaben handelt der Amtsvormund in eigener Verantwortung, wobei das Kindeswohl und die rechtlichen Vorgaben stets im Vordergrund stehen.

Der Amtsvormund ist gesetzlich verpflichtet, das Mündel mindestens einmal monatlich im häuslichen Umfeld oder bei gemeinsamen Unternehmungen zu besuchen. Die Kinder oder Mündel können dabei sowohl betreut in der Herkunftsfamilie verbleiben oder in Pflegefamilien und Betreuungseinrichtungen untergebracht sein.

2 Anlass der Änderung

Zum 1. Januar 2023 hat der Bundesgesetzgeber erhebliche Änderungen im Bereich der Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft der Jugendämter vorgenommen.

Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, insbesondere das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht insgesamt neu zu strukturieren. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung sollten ins Betreuungsrecht eingeordnet und, soweit erforderlich, an das Betreuungsrecht angepasst werden.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch § 55 Abs. 5 SGB VIII eingeführt. Die neue Regelung verlangt eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den übrigen Tätigkeiten des Jugendamts.

Dies stellt vor allem kleinere Jugendämter wie das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg vor große Herausforderungen, da das Verbot von Mischarbeitsplätzen erhebliche organisatorische und personalplanerische Schwierigkeiten mit sich bringt.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe wurde der Fachbereich Vormundschaft aus dem Fachbereich Beistandschaft herausgelöst und zu einer Stabsstelle entwickelt. Der Fachbereich Vormundschaften ist aktuell mit 1,06 VzÄ besetzt. In Kürze wird der Fachbereich aufgrund von Elternzeit nur noch aus einer Kollegin mit einem Stellenanteil von 85 % bestehen.

3 Derzeitige Situation

Gemäß der im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschaftsrechts geänderten PeB-Empfehlung sollen pro Fachkraft maximal 30 Fälle (vormals: 40 Fälle) betreut werden. Bei einem Stellenanteil von 85 % im Kreisjugendamt Aichach-Friedberg entspräche dies einer empfohlenen Fallzahl von 25,5 Fällen.

Aktuell liegt die zu betreuende Fallzahl jedoch deutlich darüber: Insgesamt sind 44 Fälle zu bewältigen, davon werden momentan 34 durch das Jugendamt selbst und zehn durch die Katholische Jugendfürsorge (KJF) betreut, die bereits im Frühjahr 2023 signalisiert hatte, dass sie sich eine Übernahme weiterer Vormundschaften vorstellen könne.

Bevor jedoch eine Überarbeitung des bestehenden Vertrags aus dem Jahr 2013 erfolgen konnte, der noch eine (Mindest-)Übernahme von lediglich acht Vormundschaften vorsah, war es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären. Zu diesem Zweck haben wir das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. um eine rechtliche Einschätzung gebeten.

Diese gehen davon aus, dass eine derartige Vereinbarung zur Förderung eines Vormundschaftsvereins auf vertraglicher Basis grundsätzlich zulässig sein dürfte. Insbesondere Jugendämter in Nordrhein-Westfalen schließen vergleichbare Finanzierungsvereinbarungen ab.

Das Institut teilte mit, dass ihm keine gegenteilige Auffassung eines Rechnungshofes vorliegen würde.

4 Beabsichtigter Vertragsentwurf

Ziel der neuen Vereinbarung ist es, das Kontingent für die verbindliche Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften durch die KJF als freien Träger der Jugendhilfe zur Entlastung des Jugendamtes zu erweitern, vertraglich abzusichern und den alten Vertrag aus 2013 an die seit Januar 2023 geltende neue Rechtslage, insbesondere die insoweit geänderten Abrechnungsmodalitäten, anzupassen.

Der Vertrag regelt, dass die Katholische Jugendfürsorge zunächst mindestens zehn Vormundschaften übernimmt. Ab dem 01.07.2025 steigt diese Zahl auf mindestens 15 Vormundschaften an. Der freie Träger sichert mit diesem Vertrag zu, diese Fälle zu übernehmen und entsprechende Personalressourcen bereitzustellen.

Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgt mittels einer Fallkostenpauschale. Zur Berechnung der Fallkostenpauschale werden zunächst die Personalkosten pro Stunde berechnet, indem die tatsächlichen Personalkosten eines Monats durch die im selben Monat geleisteten Arbeitsstunden des gesamten Teams bei der Katholischen Jugendfürsorge geteilt werden.

Anschließend werden die monatlichen Personalkosten für alle Mündel des Landkreises ermittelt, indem der Stundenlohn aus der vorherigen Berechnung mit den empfohlenen Wochenstunden pro Mündel und der Anzahl der betreuten Mündel im jeweiligen Monat multipliziert wird.

Fortbildungskosten werden separat berechnet und hinzugefügt. Basis sind die IST-Kosten.

Um die Gesamtkosten für das Kalenderjahr zu ermitteln, wird die Summe der monatlichen Personalkosten für alle Mündel über das Jahr addiert. Dazu kommen zentrale Verwaltungskosten; sowie

die Kosten für Dienst- und Fachaufsicht in angemessener Höhe.

Zur Berechnung der monatlichen Fallkostenpauschale pro Mündel werden die Gesamtkosten auf eine monatliche Pauschale heruntergebrochen.

Von diesen Kosten werden die fallbezogenen Zahlungen abgerechnet, die das Familiengericht leistet. Der Landkreis erstattet lediglich die Differenz zwischen der kalkulierten Fallpauschale und den fallbezogenen Zahlungen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung, einen Kooperationsvertrag mit der Katholischen Jugendfürsorge im Bereich Amtsvormundschaften zu verhandeln. Dabei sind die o. g. Eckdaten zu berücksichtigen.

Ferner wird die Verwaltung ermächtigt, den Vertrag rückwirkend zum 01.01.2023 abzuschließen.

Kopp, Nadine